

Entproletarisierung zu innerst vom Geiste her kommen muß: von geistigen Wandlungen und von sittlichen Kräften her, von der richtigen Auffassung und Erfüllung der sozialen Pflichten des Besitzes, von einem zeitgerechten Berufsethos, von einer im sittlichen Grunde wurzelnden Erneuerung der Standesidee und des Korporationsprinzips, von der von sittlichen Motiven getragenen Auffassung der ganzen Volkswirtschaft als Arbeitskooperation, als Arbeitsgemeinschaft, so ist damit eine große Fülle drängendster pastoral-sozialer Aufgaben genannt, die die Seelsorge von heute zu bewältigen hat. Es seien im folgenden einige Gedanken vorgelegt über die Voraussetzungen einer erfolgreichen pastoral-sozialen Wirksamkeit sowie über einige der wichtigsten Wege derselben.

(Fortsetzung folgt.)

Die Sterilisation auf Grund privater Autorität und auf Grund gesetzlicher Ermächtigung.

Von Dr. Josef Grosam, Linz.

(Fortsetzung.)

II. Sterilisation auf Grund staatlicher Ermächtigung.

1. Wenn wir von *Entkeimung auf Grund staatlicher Autorität* sprechen, so ist schon aus der Einleitung klar, was damit gemeint ist: In Amerika hat die Staatsgewalt sich in den Sterilisationsgesetzen die Vollmacht zugeschrieben, manchen Privatpersonen unter gewissen Voraussetzungen freiwillige Sterilisation zu gestatten und andere Gruppen — es kommen hauptsächlich Verbrecher und Geisteskranke in Betracht — zwangswise der Sterilisation zu unterwerfen. Es erhebt sich die Frage: Ist die Staatsgewalt vom sittlichen Standpunkte aus befugt, so vorzugehen?

Wenn wir eine Antwort auf diese Frage haben wollen, so müssen wir die richtigen Anschauungen über den Staatszweck voraussetzen. Wie Cathrein in seiner Moralphilosophie, II, S. 532 ff. dargetut, hat die Staatsgewalt soviel an Rechten, als zur Erreichung des Staatszweckes (Rechtsschutz und Allgemeinwohl) erforderlich ist. Was nicht dringend zur Erreichung des Staatszweckes notwendig ist, dazu hat sie kein Recht. Es ist aber sehr daran festzuhalten, daß ein bloßes Interesse an einer Sache dem Staate noch kein Recht gibt, in dieser Sache zu verfügen. Wenn von anderer Seite, von Privaten, von der Familie oder sonstwie in dieser Hinsicht Vorsorge zu treffen ist

oder getroffen wird, so hat der Staat kein Recht, diese Sache an sich zu ziehen und selbst die Vorsorge dafür zu übernehmen. Es kann ihm in solchen Dingen höchstens ein subsidiäres Recht zuerkannt werden, er darf im Falle des Versagens der zunächst berufenen Faktoren seinerseits Vorsorge treffen. Es kann aber Gebiete geben, wo dem Staate mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl weitergehende Rechte zuerkannt werden müssen, als dem Privaten in solchen Dingen zukommen können, z. B. steht dem Staate das Recht zu, Verbrecher zu bestrafen, wenn anders die Gefahr vom öffentlichen Wohl nicht abgewendet werden kann, sogar zu töten, was dem Privaten niemals zukommt. *Hat nun etwa die Staatsgewalt hinsichtlich der Sterilisation gewisse Sonderrechte und wie weit gehen sie?*

2. Man könnte da zunächst daran denken, dem Staate aus Gründen des öffentlichen Wohles das Recht zuzuschreiben, *Sterilisation bei solchen* anzurufen, *die aus privater Autorität befugt wären, sie an sich vornehmen zu lassen.* Es kommen hier alle Fälle in Frage, wo Sterilisation rein zu Heilzwecken ausgeführt wird. Die Frage ist, soviel ich sehe, nur von Mayer ausdrücklich gestellt und bejaht worden. Schmitt sagt in der Innsbrucker Theologischen Zeitschrift, 1911, S. 763 über sexuellen Erethismus: „Lieg der Fall so, daß in letzter Linie der Körper krank ist und diese körperliche Unregelmäßigkeit die Ursache des geistig belasteten Zustandes ist und durch Vasektomie behoben werden kann, dann ist diese Operation sicher erlaubt.“ Er sagt aber nicht ausdrücklich und positiv, wie er sich zu dem Rechte des Staates stellt, in einem solchen Falle gesetzliche Anordnungen zu treffen. Ähnlich de Smet in Collationes Brugenses, tom. XVII, S. 546. Prümmer hat in der Linzer Quartalschrift, 1923, S. 674 eine Bemerkung, aus der man vermuten kann, daß er ein solches Recht des Staates anzuerkennen gewillt sei, vielleicht noch weitergehende Rechte, klar gesagt ist es auch nicht.

Man wird aber dem Staate ein solches Recht *für gewöhnlich nicht* zugestehen dürfen: Denn wo es sich um die Gesundheit des Einzelnen handelt, ist nach dem oben zitierten Artikel des heiligen Thomas II. II. q. 65, a. 1 zunächst der Kranke selbst zur Fürsorge berufen, und wenn er etwa seines Geisteszustandes wegen nicht in der Lage wäre, es zu tun, seine gesetzlichen Vertreter. Und diese private Fürsorge wird für gewöhnlich auch ausreichen. Auch wird in der Regel kein zwingender Grund

des öffentlichen Interesses bestehen, daß der Staat Sterilisationsgesetze dieser Art erläßt, da es sich ja meist nur um das Privatwohl handelt.

Immerhin scheinen auch Fälle möglich zu sein, wo nicht nur das Privatwohl des Kranken allein zu beachten ist, wo eine dringende öffentliche Notwendigkeit (die Fürsorge für die öffentliche Sittlichkeit und die Hebung der Volksgesundheit) den Erlaß solcher Gesetze nahelegen. Denken wir an den oben erwähnten *sexuellen Erethismus*, der zu fast ununterbrochener Masturbation drängt, denken wir an *Satyriasis*, die mit krankhafter Notwendigkeit immer wieder dazu führt, Frauenspersonen zu überfallen und zu vergewaltigen, oder an *Nymphomanie*, die die meist schwachsinnigen Patientinnen immer wieder drängt, sich an jeden Beliebigen zu vollendeten Geschlechtsakten hinzugeben: da ist es wohl klar, daß das öffentliche Wohl fordert, daß einem solchen krankhaften Treiben Einhalt geboten werde. Da die Kranken dieser Art oft nicht in der Lage sind, selbst Sterilisation anzuordnen und ihre gesetzlichen Vertreter oft nicht das notwendige Verständnis und nicht die Möglichkeit haben, diese Operation an ihren Schützlingen ausführen zu lassen und andererseits die öffentliche Sittlichkeit dringend Abhilfe fordert, wäre man versucht, Sterilisationsgesetze dieser Art als berechtigt anzuerkennen. Dasselbe würde sich ergeben, falls die Behauptungen mancher Ärzte, daß *Chorea* (Erbevitstanz), *Epilepsie* und manche Schwachsinnssformen durch Sterilisation heilbar seien, richtig sind. Denn hier stünde wiederum nicht nur die Erlangung der Gesundheit von Seite Privater in Frage, sondern es würde zugleich auf erlaubte Weise die Fortpflanzungsmöglichkeit solcher Belasteter beseitigt und die allmähliche Ausrottung dieser unheilvollen Volksgeißeln angebahnt werden.

Die Schwierigkeit liegt in allen diesen Fällen teilweise in den vorausgesetzten Tatsachen, teilweise in der Moralfrage.

Zunächst in den vorausgesetzten Tatsachen: Denn die Ärzte können uns leider bisher nicht mit der notwendigen Sicherheit Aufschluß geben, ob diese Krankheiten wirklich mit einer krankhaften Funktion der Geschlechtsorgane im kausalen Zusammenhange stehen, auch nicht darüber, ob irgendeine Form der Sterilisation sie zuverlässig zu heilen vermag und nicht darüber, ob das der einzige gangbare Weg der Heilung sei. Mayer, der sonst so sehr das Bestreben zeigt, staatliche Sterilisationsgesetze als erlaubt darzustellen, und die hier einschlägigen Fälle auf mehr als elf Seiten behandelt, verhält sich im großen und ganzen

ablehnend. Wohl haben nach Mayer fünf amerikanische Staaten, darunter auch Kalifornien, trotzdem Heilung solcher Krankheiten als primäres oder sekundäres Ziel ihrer Sterilisationsgesetze bezeichnet; aber die Fragen, die vorauserwähnt wurden, scheinen bis heute noch immer nicht hinreichend geklärt. Die Sicherheit in den vorausgesetzten Tatsachen wäre aber sehr notwendig. Denn wenn schon der Private erlaubterweise sich nur dann sterilisieren lassen darf, wenn sein Krankheitszustand sicher mit der krankhaften Funktion der Geschlechtsdrüsen zusammenhängt und durch Vornahme der Sterilisation wahrscheinlich geheilt oder gebessert werden kann und nur durch sie, so muß man diese Bedingungen noch mehr unterstreichen, wenn es sich um staatliche Gesetze handelt, die Zwangssterilisation bei solchen Zuständen vorschreiben wollen.

Aber auch wenn die Tatsachen geklärt wären, so bliebe die *moralische Berechtigung des Staates unter den gemachten Voraussetzungen noch immer etwas Fragliches*. Denn einerseits möchte man annehmen: Wenn der Kranke selbst auf eigene Autorität hin bei Vorhandensein der erwähnten Voraussetzungen sich sterilisieren lassen darf, wenn seine gesetzlichen Vertreter nach Thomas, wie oben zitiert, Sterilisation anordnen dürfen, so möchte man auch den Vertretern der Staatsgewalt, falls hinreichende öffentliche Interessen in Frage sind, ein subsidiäres Recht in dieser Hinsicht zugestehen. Auf ein solches Recht scheint auch die vielfach anerkannte Berechtigung des Staates, Impfzwang zu üben, hinzuweisen.

Dennoch sprechen wohl für die *gegenteilige Ansicht gewichtigere Gründe*: Wohl hat der Kranke selbst oder seine gesetzlichen Vertreter das Recht, Sterilisation zu Heilzwecken anzuordnen, wie ja auch sonstige Operationen. Wohl darf der Staat zur Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit oder zur Ausrottung gefährlicher Volkskrankheiten von dem Privaten oder seinen gesetzlichen Vertretern fordern, daß die Sterilisation vollzogen werde.¹⁾ Die Staatsgewalt kann auch unter Anwendung von entsprechenden Zwangsmaßregeln einen Druck ausüben, daß es geschieht. Wenn aber der Kranke oder seine gesetzlichen Vertreter sich weigern, so steht dem Staate nicht das Recht zu, Zwangssterilisation anzuordnen.

¹⁾ Die verpflichtende Kraft einer solchen Forderung wird von den Moralisten nur mit Vorbehalt, aber immerhin mit Wahrscheinlichkeit anerkannt. Vgl. dazu *Lehmkuhl*, II¹, n. 730. Wenn ja, so scheint mir hier die Verpflichtung gegeben, propter bonum commune sich einer Operation zu unterziehen, über Befehl des kompetenten Oberen.

Denn Angriffe auf Leben und Leib Unschuldiger liegen, wie weiter unten bei Behandlung der Frage über sichernde Maßnahmen genau gezeigt werden wird, außerhalb der Kompetenz der Staatsgewalt. Der Leib und alle Glieder und Teile desselben gehören eben dem Staatsbürger und nicht dem Staate, sind zunächst auf das Wohl des Einzelnen und nicht auf das Wohl des Staates hingeordnet. Im Konfliktsfalle, der unter unseren Voraussetzungen gegeben wäre, sind Verfügungen über Leib und Leben Sache des Einzelnen und dem Zugriffe der Staatsgewalt durch irgendwelche positive staatliche Gesetze entzogen. Die Staatsgewalt kann allerdings Hinopferung auch des Lebens verlangen, jedoch nur so weit, als das Naturrecht sie dem Staatsbürger schon zur Pflicht macht (wie es im Kriegsfalle zutrifft). Im Grunde genommen geht es da um den Schutz des eigenen Lebens und der Angehörigen, der nur mit Gefährdung des eigenen Lebens erreicht werden kann). Nicht aber kann die Staatsgewalt sonst durch positive Gesetze Anordnungen über Leib und Leben Unschuldiger treffen, weil das außerhalb ihres Bereiches liegt. Das Äußerste also, was der Staat in unserem Falle tun kann, ist, daß er vom Staatsbürger verlangt, daß er das Staatsgebiet verläßt, wenn er sich nicht, wie er selbst oder seine gesetzlichen Vertreter anordnen könnten, sterilisieren lassen will. Das *dürfte* wohl die richtige Lösung dieser schwierigen Frage sein; auch die Berechtigung zum Impfzwang dürfte auf anderem Wege nicht befriedigend erweisbar sein.

Abschließend muß man also in unserer Frage sagen: Ein Recht des Staates, unter den gegebenen Voraussetzungen Sterilisation zwangsweise anzuordnen, ist nicht anzunehmen. Wohl aber darf, wo dringende öffentliche Interessen auf dem Spiele stehen, ein entsprechender Druck ausgeübt werden, daß der Kranke selber oder seine gesetzlichen Vertreter die unter den gemachten Voraussetzungen erlaubte Sterilisation an sich vornehmen lassen, im äußersten Falle selbst mit Androhung der Landesverweisung. Solange aber die Ärzte hinreichend sicheren Aufschluß über den kausalen Zusammenhang zwischen den genannten Krankheitszuständen und der krankhaften Funktion der Geschlechtsorgane, über die Heilkraft der Sterilisation und über ihre alleinige Heilkraft in diesen Fällen nicht zu geben vermögen, solange darf weder der Kranke selbst Sterilisation anordnen, noch viel weniger darf der Staat einen Druck zur Durchführung derselben ausüben. Gesetze dieser Art müßten überdies die notwendigen Vorsichts-

maßregeln vorschreiben, um nicht wieder gutzumachende Fehler hintanzuhalten. Besonders wo es sich um Kranke vor erlangter Pubertät handelt, wären die strengsten Vorsichtsmaßnahmen geboten, damit nicht schwerste Rechtsverletzungen vorfallen. Die freie Wahl, sich entweder sterilisieren zu lassen oder auszuwandern, müßte offen gelassen werden. Es ist *fraglich, ob die notwendigen Voraussetzungen solcher Sterilisationsgesetze je zutreffen werden und wenn ja, so wird der Kreis der davon Betroffenen jedenfalls ein sehr enger sein.* Im allgemeinen bezwecken die bisher erlassenen staatlichen Verfügungen vielmehr Erreichung prophylaktischer Ziele und es werden wohl auch in Zukunft die Bestrebungen nicht in anderer Richtung gehen.

3. Eine zweite wichtige Frage ist die, *ob der Staatsgewalt geistig Gesunden gegenüber ein Recht zusteht, durch gesetzliche Gestaltung der privaten, nicht rein zu Heilzwecken ausgeführten Sterilisation diese straflos zu machen oder gar Sterilisation zwangsweise über geistig Gesunde zu verhängen.* Auf beide Fragen antworten alle katholischen Theologen mit einem entschiedenen *Nein*.

Der Staat ist ja nicht die Quelle aller Rechte, er untersteht in seiner Gesetzgebung dem natürlichen Sitten gesetz, und wenn er auch nicht alles zu strafen braucht, was demselben widerspricht, so darf er doch auch Privaten in seiner Gesetzgebung nicht etwas gestatten, was Gott verboten hat. Wie wir aber oben gesehen haben, ist Sterilisation auf private Autorität hin, den reinen Heilzweck ausgenommen, ein schwerer Eingriff in Gottes ausschließ liches Herrscherrecht über den menschlichen Leib, und daher hat der Staat *kein Recht, sie über den reinen Heilzweck hinausgehend Privaten zu gestatten.* Gesetze dieser Art würden auch aufs schwerste gegen das öffentliche Wohl verstößen und unsittlichen Menschen einen Freibrief zu allen Arten sittlicher Ausschweifungen gewähren, weil aus solchem Geschlechtsverkehr keine unerwünschte Nachkommenschaft zu fürchten wäre.

Noch viel weniger hat die Staatsgewalt etwa aus rassenhygienischen Gründen, um ein möglichst tüchtiges Staatsvolk zu erhalten, ein Recht, *zwangsweise über minder tüchtige Staatsbürger Sterilisation zu verhängen.* Mit begreiflicher Bitterkeit bemerkt Cathrein in seiner Moral philosophie, 2, 437 zu unserer Frage: „Der Staat ist ja nicht Herr und Eigentümer über seine Untertanen, etwa wie ein Herdenbesitzer über seine Schafe“; und Albert Schmitt sagt in der Innsbrucker theologischen Zeitschrift,

1911, S. 77: „Solchem Vorgehen des Staates liegen materialistische Ideen zugrunde: Wollte man konsequent sein, müßte man die Operation nicht nur an Geisteskranken und geistig defekten Verbrechern vornehmen, sondern an allen Tuberkulosen, allen Alkoholikern, an allen Geschlechtskranken in gewissen Stadien und in manchen anderen Fällen. Es würde die menschliche Fortpflanzung zu einer zwangsweisen Züchtung von preiswürdigen Individuen herabgewürdigt, wie man Tiere für eine Ausstellungsprämie züchtet.“

Es ist ja auf der Hand liegend: Der Staat ist dazu da, die Rechte der einzelnen Staatsbürger zu schützen und darf nur so weit eine Einschränkung derselben in seiner Gesetzgebung sich erlauben, als das öffentliche Wohl dringend diese Einschränkung fordert. Nun gehört aber das Recht auf Fortpflanzung zu den allerpersönlichsten Rechten des Menschen. Der Mensch kann aus freien Stücken auf Nachkommenschaft verzichten und er kann frei einen Stand erwählen, für welchen Kirche oder Staat Ehelosigkeit vorgeschrieben haben. Aber es wäre eine schwere Rechtsverletzung, wenn der Staat auf Grund seiner Machtvollkommenheit über die Untertanen sich das Recht anmaßte, geistig gesunde Menschen des Rechtes auf Nachkommenschaft durch Anwendung mechanischer Zwangsmittel zu berauben. Ein solches Gesetz wäre auch nach Mayer, S. 332, „kein Abhilfsmittel gegen Rassenentartung, sondern vielmehr ein neuer, besonders verführerischer Anreiz zum allgemeinen Leichtsinn, ein Mittel, die Sittenverwilderung und die Schuld der Menschheit zu vermehren und keine wirkliche Genesung der Rasse im biologischen Sinne aufkommen zu lassen. Nicht ein besseres, sondern ein noch mehr zu Verbrechen, Unzucht und Widernatürlichkeit neigendes Geschlecht würde heranwachsen. Hierin hat Muckermann recht, wenn er betont, daß nur seelische und sittliche Erneuerung, nicht aber mechanische Maßnahmen die Rettung bringen können. Es wäre noch immer das kleinere Übel, wenn auch in Zukunft einige hunderttausend Minderwertige neu geboren würden, als wenn die ganze menschliche Gesellschaft durch staatliche Anerkennung des Widernatürlichen, ja durch eine Art Kodifizierung des Verbrechens zugrunde gehen müßte.“

Also *allgemein und gegenüber allen einzelnen Staatsbürgern steht dem Staaate jedenfalls kein Recht zu zur Sterilisation*. Aber vielleicht gegenüber gewissen Gruppen von

Personen? Man könnte da in erster Linie an Verbrecher denken, besonders an Sexualverbrecher?

4. Wie steht es also um das Recht der Staatsgewalt, über geistig gesunde Verbrecher Sterilisation als Strafe zu verhängen?

Darüber, daß der Staatsgewalt das Recht zusteht, Verbrecher zu strafen, sind alle Rechtslehrer und Theologen einig. Aber welche Strafmittel darf die Staatsgewalt in Ausübung dieses Rechtes zur Anwendung bringen?

Will man ein Urteil darüber fällen, so darf man nicht von falschen Anschauungen über Rechtsgrund und Zweck der Strafe ausgehen. Wer etwa mit Kant als Grundsatz, nach dem die Strafen bestimmt werden müssen, das Prinzip der Gleichheit und Wiedervergeltung annimmt, der wird leicht dazu kommen, Sterilisation als geeignetes Strafmittel bei Sexualverbrechern zu erklären: Hat der Verbrecher durch Mißbrauch der Geschlechtsanlagen gefehlt, so ist es nach Kant geziemend, ihn dafür mit Entziehung der Zeugungskraft, also durch Sterilisation zu strafen. Ebenso wird man gegen Sterilisation nichts einwenden können, wenn man mit Beccaria der staatlichen Strafgewalt die Vertragstheorie zugrunde legt: Der Verbrecher hat ein- für allemal bei Gründung des Staates durch Gesellschaftsvertrag das Bestrafungsrecht an die Staatsgewalt abgetreten, sie kann nun über ihn verhängen, was sie will, bei Sexualverbrechen und bei anderen Verbrechen, wenn sie will, auch Sterilisation. Wenn man mit der kriminal-anthropologischen Schule (Lombroso) die krankhaften Anlagen des Verbrechers oder mit der kriminsoziologischen Schule (List) die unseligen, den Verbrecher umgebenden sozialen Verhältnisse als am Verbrechen schuldig ansieht und den Begriff der Schuld und der Verantwortlichkeit aus der Strafrechtspflege ausgerottet wissen will, dann wird sich das Urteil über Eignung der Sterilisation als Strafe darnach richten, ob man Sterilisation als sichernde Maßnahme bei Geisteskranken für geeignet ansieht: Je nach der Stellungnahme dort wird man auch hier sein Urteil einrichten müssen.

Ein richtiges Urteil über Sterilisation als Strafe für Verbrecher wird man aber nur gewinnen, wenn man von richtigen Anschauungen über Rechtsgrund und Zweck der Strafe ausgeht. Die richtige Anschauung in dieser Frage aber bietet nur die Notwendigkeitstheorie: Die Staatsgewalt hat auch hinsichtlich der Bestrafung der Verbrecher alle, aber auch nur jene Rechte, die ihr zum Zwecke des öffentlichen Wohles notwendig sind. „Denn auch für den Träger

der Staatsgewalt gilt der allgemeine Rechtsgrundsatz: *Neminem laede!* Wenn sie sich das Recht beilegt, einen Staatsangehörigen seiner Güter zu berauben, so muß sie dieses Recht beweisen. Einen anderen Beweis dafür aber gibt es nicht als das öffentliche Wohl" (siehe Cathrein, *Moralphilosophie*, 2, 690).

Soweit also das öffentliche Wohl die Verhängung einer Strafe fordert, ist sie gerechtfertigt; soweit das nicht zutrifft, besteht auch kein Recht zur Verhängung derselben. Mit dem öffentlichen Wohl ist aber nicht vereinbar die Verhängung einer Strafe, die keinen jener Zwecke erreicht, welche mit Strafandrohung und Strafvollzug erreicht werden sollen. *Jede Strafe soll entweder* der verletzten Rechtsordnung eine entsprechende Sühne und Genugtuung geben *oder* den Verbrecher vor weiterer Rechtsverletzung abschrecken *oder* ihn bessern und ihm wenigstens die Verübung weiterer Verbrechen unmöglich machen. *Die Sterilisation* leistet nun weder das eine noch das andere noch das dritte. Sie ist *keine entsprechende Sühne* der verletzten Rechtsordnung, denn sie hat keine andere Wirkung als den vielleicht vorübergehenden Verlust der Zeugungsfähigkeit. Den werden aber besonders verbrecherische Menschen nicht als Strafe empfinden, sondern vielmehr freudig begrüßen, weil sie dann bewußt, schrankenlos, hemmungslos, ohne üble Folgen fürchten zu müssen, sich allen geschlechtlichen Genüssen überlassen können. Daß man durch zwangsweise vollzogene Vasotomie der verletzten Rechtsordnung Genugtuung leiste und *andere von Verletzung derselben abschrecke*, wird *dadurch widerlegt*, daß sich in Amerika nach mehrfachen Berichten viele jüngere Sträflinge freiwillig zur Vasotomie meldeten und baten, sterilisiert zu werden. Kastration könnte vielleicht bei Masochisten und Sadisten als Abschreckungsmittel wirken, aber wegen der schädlichen Folgen für die innere Sekretion und den ganzen Körper scheidet sie von vornherein als geeignetes Strafmittel aus. *Die Erniedrigung und Herabwürdigung*, die in zwangsweise durchgeföhrter Sterilisation gewiß gelegen ist, empfinden Verbrechernaturen recht wenig. Wenn aber die Staatsgewalt schon die Prügelstrafe, welche vielleicht auch Verbrecher scheuen würden, deshalb nicht zur Anwendung bringt, weil darin eben etwas Erniedrigendes und Herabwürdigendes gelegen ist, so muß ihr die zwangsweise durchgeföhrte Sterilisation aus diesem Grund noch viel unpassender erscheinen: Es spricht ja jeder Menschenwürde Hohn, den wesensgleichen Bruder nicht als Menschen, sondern als ein rohes Tier zu behandeln

und ihm die Zeugungskraft gewaltsam zu nehmen. *Alles spricht also dagegen, Zwangssterilisation als Strafe gegenüber Verbrechern zu verwenden. Wenn aber die Staatsgewalt es trotz alledem tun will, wie es in Amerika geschehen ist, so wird man es theoretisch nicht als eine Überschreitung der ihr vom Naturrecht her zustehenden Befugnis bezeichnen dürfen. Praktisch wird man aber sehr von einer solchen Bestrafung abraten müssen.* Nach Mayer, S. 138, hat man in Amerika auch schlechte Erfahrungen damit gemacht: Die Richter weigern sich trotz der bestehenden Gesetze, sie als Zusatzstrafe zu verhängen; wo sie durch eine Kommission beschlossen wird, wird die Ausführung häufig als verfassungswidrig abgelehnt; jüngere Verbrecher haben sich wiederholt freiwillig gemeldet, sie an sich vollziehen zu lassen. Eine Strafe, die solche Wirkungen hat, entspricht nicht dem, was Ethik und Rechtslehre von einer Strafe verlangen. Nach Mayer, S. 302, A. 5, sind auch die Juristen dagegen. Von den Theologen haben Schmitt in der Innsbrucker theologischen Zeitschrift 1911, S. 76, Prümmer in der Linzer Theol.-prakt. Quartalschrift 1923, S. 672, Lehmkuhl in seiner Moraltheologie, I, n. 735, Wernz-Vidal in Jus can. V. n. 232, de Smet in de Sponsaliis et Matrimonio, n. 442, Mausbach in seiner Schrift: Ehe und Kindersegen S. 40, sich *dagegen* ausgesprochen. Es scheint *keinen Theologen* zu geben, der *dafür* wäre. Sterilisation als gesetzliche Strafe für Verbrecher ist also abzulehnen. Mayer schreibt mit Recht, S. 238: „Und was wäre zum Schutze der Gesellschaft gewonnen, wenn sehr viele verbitterte, in den Augen der Mitmenschen mit einem Schandmal behaftete Missetäter aus den eisengeschmiedeten Toren der Anstalten hervorgingen? Oder wenn gar Dirnen, die wegen zweimaliger unehelicher Geburt (nach der Forderung Boeters) entkeimt würden, in die Freiheit zurückkehrten? Es wäre zu fürchten, daß sie entweder aus Groll über ihr Schandmal oder aus Freude über ihre Unfruchtbarkeit sich doppelt in das Laster stürzten. Es wäre eine Zunahme des Bordellwesens und der Syphilis zu erwarten, da derartig gezeichnete Männer und Frauen sich schranken- und hemmungslos ihrem Triebleben überlassen würden. Das wären trübe Aussichten.“

5. Und nun zur schwierigsten und weittragendsten Frage auf diesem Gebiete: *Steht der Staatsgewalt das Recht zu, Zwangssterilisierung auf Grund gesetzlicher Verfügungen als sichernde (vorbeugende, Präventiv-) Maßregel anzuwenden bei Verbrechern und Geisteskranken, um unerwünschte Nachkommenschaft derselben zu verhüten?*

A. Wenn Ärzte, Rassenhygieniker, Biologen u. s. w. sich so zahlreich dafür aussprechen, so geschieht es, weil man hofft, auf diese Weise am leichtesten und am gründlichsten die Fortpflanzung von Verbrechern, Degenerierten und Geisteskranken auszuschließen. Alle schon bestehenden Sterilisationsgesetze haben vor allem das prophylaktische Ziel, Übertragung defekter Erbanlagen auf die Nachwelt zu verhindern. Um die Erlaubtheit dieser Sterilisation geht vor allem der Streit. Viele sind *dafür*, andere sehr energisch *dagegen*. Auch die Theologen sind in dieser Frage nicht ganz einig. Es sind aber nur wenige, die sich dafür ausgesprochen haben, weitaus die überwiegende Mehrzahl ist dagegen. *Dafür* haben sich anfangs in der Ecclesiastical Review, Vol. 42, ausgesprochen: P. Donovan O. F. M., Professor der Moral im Studienhaus der Franziskaner, das der Universität Washington angegliedert ist, P. Th. Labouré O. M. J. im Seminar zu S. Antonio in Texas, ferner ein ungenannter Theologe mit dem Pseudonym Neoscholasticus, neuestens 1927 Mayer in dem oftgenannten Buche „Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker“. Mayer nennt in der Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge 1926, S. 43, als Freunde der staatlichen Zwangsterilisierung mit gewissen Einschränkungen: die beiden Pastoralmediziner Dr O’Malley und Gemelli, von den deutschen Theologen Dr Fritz Tillmann, Professor in Bonn, und Dr Franz Keller, Professor in Freiburg. Es ist aber sehr fraglich, ob man die beiden erstgenannten wirklich als Befürworter bezeichnen darf. Von den beiden letzten genannten äußert sich Tillmann zustimmend in Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge, 1928, S. 359; von Keller liegen schriftliche Äußerungen meines Wissens nicht vor.

Als *Gegner*, die nicht bloß im allgemeinen gegen die Sterilisation sich ausgesprochen, sondern eingehender mit der staatlichen Zwangsterilisation sich befaßt haben, sind zu nennen: Der spanische Kanonist P. Fereres S. J.; J. U. Dr de Becker, der sich auf die Zustimmung seiner Universitätskollegen, der PP. Vermeersch, de Villers und Salsmann beruft und sein Gutachten als ein Gutachten der Universität Löwen in dieser Frage bezeichnet; Wernz-Vidal, *jus can.*, n. 232, A. 76; Rigby, Professor im Kolleg der Dominikaner in Rom, in Ecclesiastical Review, B. 43, S. 70; P. Albert Schmitt S. J., Moralprofessor an der Universität in Innsbruck, in der Innsbrucker Theol. Zeitschrift, 1911, S. 66 und 759, und 1913, S. 912, und 1927, S. 273, n. 421; Lehmkuhl S. J., *Theologia moralis*, I¹²,

n. 735; Lehmkuhl S. J., *Casus Conscientiae, Casus*, I, 100 a.; Vermeersch, *Theologia mor.*², II, n. 323; de Smet, Professor am Seminar in Brüssel, in *Collationes Brugenses*, 1912, B. 17, S. 533 und in seinem Werk *de sponsalibus et matrimonio*, n. 439 und 440; Schilling, Professor der Universität in Tübingen, in seiner *Moraltheologie*, n. 486, 3; Cathrein, *Moralphilosophie*, II, 437; Fr. Hürth S. J. in *Scholastik*, 1926, I, 318 und 1928, S. 428 f., und in *Stimmen der Zeit*, 1929, Februarheft; Mausbach, *Ehe und Kindersegen*, S. 40; Franz Betten S. J., Mitglied des Stabes der Marquette-Universität in Milwaukee (Wisconsin) in „*Catholic Daily Tribune*“ vom 21. Sept. 1929. — Wenn man alle diese Namen überblickt, wird man wahrlich nicht sagen können, daß sich die *katholische Moraltheologie für die gesetzliche Sterilisation ausgesprochen*, sondern daß sie dieselbe fast einmütig abgelehnt hat.

B. Um nun auf das meritum der Frage einzugehen, so ist keineswegs zu verkennen, daß *ein sehr ernstes Problem* vorliegt. Mayer führt in seinem Buche in der Einleitung sehr ernste Zahlen an: Deutschland zählte im Jahre 1926 in etwa 140 Straf- und Besserungsanstalten etwa 70.000 *Verbrecher*. Im Jahre 1882 waren wegen Verbrechen gegen die Reichsgesetze 315.849 Personen verurteilt worden. Das waren 996 auf das Hunderttausend der strafmündigen Bevölkerung. Von Jahr zu Jahr steigt die Zahl der Verurteilungen. Im Jahre 1904 waren es insgesamt 505.158, das sind 1214 auf hunderttausend, was eine Zunahme von 59.9% absolut und 21.9% relativ in 22 Jahren bedeutet. Die Zahl der männlichen Personen, die wegen Unzucht und Notzucht verurteilt wurden, hat sich in diesem Zeitraum fast verdoppelt (4839 gegen 2947), ebenso die Zahl derjenigen, die wegen Kuppelei und Zuhälterei bestraft wurden (1275 gegen 612). Im Jahre 1922 betrug die Gesamtzahl der Verurteilungen 581.185, davon wegen Unzucht und Notzucht 5697. In anderen Staaten steht es nicht viel anders. Um nur ein Beispiel aus Amerika anzuführen, haben nach Veröffentlichungen des Chicagoer Gesundheitsrates die Totschläge in dieser Stadt in dreißig Jahren (von 1877 bis 1907) von 28 auf eine Million bis auf 99 auf eine Million Bewohner zugenommen.

Ebenso erschreckend wie die Verbrecherstatistik ist die Statistik der *Minderwertigen und Geisteskranken*. Mayer berichtet von Deutschland: 1926 waren in etwa 500 deutschen Irrenanstalten (gemeint sind die staatlichen wie privaten Anstalten für Geisteskranke, Epileptische, Idioten, Schwachsinnige und Nervenkranke) etwa 150.000

Geisteskranke. Das Heer der freilebenden Schwachsinnigen und Minderwertigen ist in dieser Zahl nicht eingeschlossen, dürfte aber mindestens ebenso groß sein, wie die Masse der in Anstalten Verpflegten. Von diesen mindestens 300.000 Abnormalen sind mindestens 20—30% erblich belastet, das heißt: Nicht so sehr die Umgebung und die Lebensschicksale der Minderwertigen ist Ursache an ihrem Zustande, sondern die Erbanlage, die sie von ihren Erzeugern mit ins Leben bekommen haben. — In England ist die Zahl der Geisteskranken in den Jahren 1859—1910 von 1.9 auf 4.6 pro mille der Bevölkerung gestiegen. Im Jahre 1922 zählte man in den Vereinigten Königreichen Großbritannien nach O'Gormans 179.129 geisteskranke Anstaltsinsassen, die jährliche Zufahme betrug 2000 bis 3000. In Preußen zählt die Statistik 1871 auf 10.000 Einwohner 22 Geisteskranke, im Jahre 1881 aber schon 24.

Das sind schlimme Zahlen. Wenn man an die *Nachkommenschaft* dieser Abnormalen und Verbrecher denkt, wird das Bild noch düsterer. Während nämlich die Tüchtigen, sei es mit, sei es ohne Schuld die Geburten beschränken, kennen die geistig und körperlich Minderwertigen vielfach weder moralische noch soziale Rücksichten, wo es sich um die Hingabe an ihre vielfach entarteten Triebe handelt. Zwar sind manche Idioten von Natur aus zeugungsunfähig. Dafür sind andere mit einem krankhaft exzessiven Triebe ausgestattet, über den sie jede Gewalt verloren haben und der sie immer wieder antreibt, Unheil zu stiften. Eine Menge von Notzuchtsverbrechen sind darauf zurückzuführen. Wenn auch durch soziale Not, durch Krankheit und Vernachlässigung die Sterblichkeit unter dieser Nachkommenschaft größer ist als sonst, so bleibt doch die Zahl der überlebenden Minderwertigen noch erheblich groß im Vergleich zu den Lebendtüchtigen. Trotz alledem ist, wie auch Mayer S. 7, A. 2 zugibt, durch die Statistik noch nicht der einwandfreie Beweis erbracht, daß in allen Ländern der Welt die Zahl der Verbrecher und der Geisteskranken im ständigen Steigen begriffen sei. Es scheint vielmehr ein wellenförmiges Auf- und Absteigen der Zahlen zu beobachten sein, je nachdem die äußeren Verhältnisse der Ausbreitung von Degeneration und Verbrechertum mehr oder weniger günstig sind.¹⁾ Immerhin aber hat der Staat die schwere

¹⁾ Das tritt sehr deutlich hervor bei der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen „Übersicht über die Entwicklung der Kriminalität in den jetzt zur Republik Österreich gehörigen Ländern seit 1882“.

Verpflichtung, alles aufzubieten, um diesen fürchterlichen Schädigungen des öffentlichen Wohles auf die bestmögliche Weise entgegenzuwirken, und da unter den Abwehrmitteln Sterilisation, besonders in der Form der Vasektomie und der Tubenresektion, das einfachste und wirksamste zu sein scheint (wird ja dadurch die Fortpflanzung Minderwertiger unmöglich gemacht), so ist es begreiflich, daß besonders von ärztlicher Seite nach Gesetzen gerufen wird, welche die zwangsweise Sterilisation aller jener gestatten, welche durch Übertragung ihrer degenerierten Anlagen auf die Nachkommenschaft eine Gefahr für das allgemeine Wohl in der Zukunft werden könnten.

C. Auffallen könnte uns dabei nur, daß man auch die Verbrecher nicht in erster Linie wegen der Bestrafung, sondern aus prophylaktischen Gründen, zur Verhütung von Nachkommenschaft, in die Zwangsterilisation einbeziehen will. Es ist ja zweifelsohne richtig, daß unter den Verbrechern eine ziemliche Anzahl erblich Belasteter ist; aber daß das auch nur die Mehrzahl sei, wird sich kaum erweisen lassen. Oder sollte es bei allen Verbrechern eine Vererbung des Verbrechertums geben? Es ist das freilich von mancher Seite behauptet worden. Rath hat in seinem Buche „Über die Vererbung von Dispositionen zum Verbrechertum“ den Nachweis versucht, daß im Zuchthause Siegburg bei reinrassigen Verbrecherfamilien, d. h. bei solchen, wo beide Eltern vorbestraft waren und wo besonders auch die Mutter Verbrecheranlagen gezeigt hat, 87.5% der Söhne die Wege des Verbrechens wandelten, während in den Familien, in denen nur ein Bestandteil bestraft war, nur 50% der Söhne bestraft werden mußten, so daß also eine Vererbung von Verbrecheranlagen gegeben wäre. Allein so genau diese Untersuchungen geführt zu sein scheinen, so dürfte doch wohl das Ergebnis kein einwandfreies sein. Wie sollte man auch die Vererbung des Hanges zum Stehlen oder zum Betrug mit den Vererbungsgesetzen in Einklang bringen? Soll durch wiederholt ausgeführte Diebstähle oder Betrugsfakta der Eltern etwa auf das Keimplasma und dadurch auf die Erbanlagen ein Einfluß ausgeübt worden sein? Das ist denn doch kaum glaublich. Es mag im höchsten Fall Vererbung von Charaktereigenschaften geben, welche einen günstigen Nährboden für das Aufkommen gewisser verbrecherischer Neigungen geben, z. B. ein gewisser Leichtsinn, Mangel an Ehrgefühl, leichte Erregbarkeit u. s. w. mögen vielleicht vererbbar sein, Eigenschaften, welche allerdings,

wenn ungünstige äußere Verhältnisse, schlechte Erziehung u. s. w. dazukommen, dann zum Verbrechertum führen können. *Die verbrecherischen Anlagen werden aber wohl nicht vererbt.*

Warum dann aber die *Verbrecher* in die Sterilisationsbestrebungen einbeziehen? Hier scheinen die falschen *Anschauungen der kriminalsoziologischen Schule Lists*, die nach Cathrein, *Moralphilosophie*, II, 685, einen großen Teil der Mitglieder der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Anhängern zählt, sich geltend zu machen. Nach List trägt die eigentliche Schuld am Verbrechertum nicht der freie Wille des Täters, sondern seine soziale Umwelt und die dadurch bedingte psycho-physiologische Eigenart. Der Verbrecher ist nach List unbedingt und uneingeschränkt unfrei, seine Verbrechen sind die notwendigen und unvermeidlichen Wirkungen der gegebenen Bedingungen. Wo keine Freiheit und daher keine Schuld im wahren Sinne des Wortes ist, da wird auch die Strafe von selbst zur rein sichernden Maßnahme, wie auch List tatsächlich auf dem Münchener Psychologenkongreß erklärt hat: „Die Unterscheidung von Sicherungsstrafen gegen unverbesserliche Verbrecher und der Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker ist grundsätzlich zu verwerfen.“ Wo solche Anschauungen herrschend sind, da ist es dann selbstverständlich, daß man dasselbe Mittel, das man als sichernde Maßnahme gegen Geisteskranke vorschlägt, auch bei Verurteilung von Verbrechern als „Strafe“ geeignet findet. Diese weitverbreitete Auffassung über Strafe und sichernde Maßnahme dürfte es erklären, warum man Zwangssterilisation gegenüber Verbrechern gerade so verwenden will wie bei Geisteskranken (kriminobiologische Indikation).

Es ist jedoch in diesem Zusammenhange auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß bei *Minderwertigen und Geisteskranken* lange nicht Vererbung allein die Schuld ist an ihrem traurigen Zustande, daß vielmehr zu einem hohen Prozentsätze entweder Folgen ungünstiger Verhältnisse oder persönliches Verschulden oder Keimvergiftung, nicht aber Vererbung vorliegt. Schwere seelische Erschütterungen, Alkoholmißbrauch, syphilitische Ansteckung und andere Ursachen bringen alljährlich eine bedeutende Anzahl von Menschen in die Irrenhäuser oder vergiften bei einer noch größeren Anzahl die Erbanlagen der Nachkommenschaft, so daß diese entweder minderwertig oder schwachsinnig wird und gewöhnlich vorzeitig zugrunde geht. Sollte aber die Keimvergiftung überwunden

werden, so kann eventuell die Nachkommenschaft bei Vereinigung mit anderen gesunden Erbanlagen wieder lebenstüchtig werden. Es ist also auch bei den Geisteskranken und Minderwertigen durchaus nicht zu rechtfertigen, die Erbanlagen allein als die Schuld an dem traurigen Zustande anzusehen und daher Sterilisation als die einzige mögliche oder auch nur als die einzige wirksame sichernde Maßnahme zu bezeichnen.

D. Was ist es nun um das Recht des Staates, gewisse sichernde Maßnahmen anzuwenden und wodurch unterscheiden sich solche sichernde Maßnahmen von Strafen?

Wie das Strafrecht gegenüber Verbrechern, steht *dem Staate* auch zweifellos gegenüber solchen, welche das öffentliche Wohl zu schädigen drohen, *das Recht zu, geeignete sichernde Maßnahmen zur Anwendung zu bringen*. Denn die Vollmachten, die der Staat zur Erreichung seines Zweckes braucht, die hat er auch zweifellos von Gott erhalten. Schädigungen des öffentlichen Wohles nach Möglichkeit¹⁾ fernzuhalten, gehört aber zweifellos zu den Aufgaben der Staatsgewalt. Da aber häufig ein dem öffentlichen Wohle zugefügter Schaden nachher überhaupt nicht mehr gutgemacht werden kann (man denke z. B. an Lebensberaubung oder sittliche Korruption unverdorbener junger Leute), so muß den Trägern der rechtmäßigen Gewalt auch das Recht zustehen, im Vorhinein, d. h. vor erfolgter Schädigung das vorzukehren, was zur Abwendung des Schadens notwendig ist, selbst wenn das nur durch einen Eingriff in die Rechte unschuldiger Staatsbürger geschehen kann. Die öffentliche Gewalt darf also nicht bloß das von den Staatsbürgern fordern, wozu sie ohnehin durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl verpflichtet sind, sie darf selbst die Rechte der Staatsbürger, zu deren Schutze sie sonst da ist, angreifen und

¹⁾ *Nach Möglichkeit*, das will besagen: so fernzuhalten, daß nicht innerlich schlechte Mittel angewendet und die Kompetenz der Staatsgewalt nicht überschritten wird: Denn zur Anwendung innerlich schlechter Mittel gibt Gott niemals eine Vollmacht und ebensowenig richtet sich die Kompetenz der Staatsgewalt nach der Notwendigkeit einer Sache oder eines Mittels. So ist die Anerziehung der notwendigen Eigenschaften für das Zusammenleben in der Gesellschaft für den Staat sicher eine notwendige Voraussetzung zur Erreichung seines Zweckes. Aus dieser Notwendigkeit aber ableiten zu wollen: Die Erziehung zum gesellschaftlichen Leben gehöre in die Kompetenz des Staates, wäre ein grober Irrtum, da anderswoher bewiesen werden kann, daß die Erziehung auch zum gesellschaftlichen Leben Sache der Familie ist. So irrt auch Mayer, wenn er aus der angenommenen Notwendigkeit der Zwangs-Sterilisation schließen will: also gehört Zwangs-Sterilisation zur Kompetenz der Staatsgewalt und ist sittlich erlaubt.

sie einschränken, freilich nur, soweit die Abwehr des drohenden Schadens es notwendig erscheinen läßt und die Kompetenz des Staates nicht überschritten wird. Über dieses Recht der Staatsgewalt kann so wenig wie über das Strafrecht ein Zweifel sein; schwieriger aber ist die *Frage, wie weit die Staatsgewalt dabei gehen darf*. Ist einzig nur das Staatsinteresse dabei maßgebend, oder ergeben sich da auch noch anderweitige Schranken? Wir werden Antwort finden, wenn wir auf die Natur der sichernden Maßnahme und auf den Unterschied derselben von der Strafe näher eingehen.

Beide kommen zunächst darin überein, daß sie beide aus Gründen des öffentlichen Wohles angewendet werden dürfen. Ferner darin, daß sie in die Rechte einzelner Staatsbürger eingreifen und ihnen Schaden, Störung, Unannehmlichkeit bereiten, auch darin, daß sie angewendet werden, um die Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung und die Einhaltung der Gesetze für die Zukunft möglichst sicherzustellen.

Es bestehen aber auch bedeutende Unterschiede zwischen beiden wenigstens dann, wenn etwas nur sichernde Maßnahme, nicht zugleich auch Strafe ist (denn jede Strafe hat immer auch etwas von dem vorbeugenden Charakter der sichernden Maßnahme; sie will die Gesetzesübertretung entweder beim Übeltäter unmöglich machen oder ihn bessern oder sie will ihn auch von weiterer Gesetzesübertretung abschrecken). In diesem Sinne also ist jede Strafe auch sichernde Maßnahme, jedoch nicht umgekehrt.

Was aber nur rein sichernde Maßnahme, nicht Strafe ist, das unterscheidet sich von der Strafe im Zwecke, hinsichtlich des Subjektes, gegen welches es zur Anwendung gebracht wird und schließlich in den Mitteln, die zu dem einen und zum anderen Zwecke zur Anwendung gebracht werden dürfen.

a) *Im Zweck*: Die vorbeugende Maßnahme bezweckt nur die Verhinderung eines drohenden Schadens, einer Unordnung, einer unberechtigten Schädigung anderer oder des öffentlichen Wohles. Die Strafe will zunächst strafen, der verletzten Gerechtigkeit Genugtuung verschaffen und die Rechtsordnung dadurch wiederherstellen. Erst durch die Bestrafung soll weiterer Nutzen geschaffen, der Übeltäter gebessert, er selbst oder andere von weiterer Übertretung abgeschreckt oder es ihm wenigstens unmöglich gemacht werden, weiterhin zu schaden.

b) *Im Subjekt*, gegenüber welchem sie zur Anwendung kommen: Die Strafe setzt Gewissens- oder wenigstens

juridische Schuld voraus. Wer die Freiheit leugnet und wahre Schuld beim Verbrecher nicht anerkennt, kann auch, wie schon oben erwähnt, keine Strafe mehr verhängen. Strafe darf aber nur verhängt werden, wenn die Schuld sichersteht. Die vorbeugende Maßnahme hingegen wird gegen Unschuldige angewendet, die entweder aus natürlichem Drange oder bei erlaubtem Gebrauch ihrer Kräfte ohne Schuld Unordnung anrichten oder infolge ihres krankhaften Zustandes etwas tun wollen, was objektiv betrachtet Unrecht wäre oder für andere oder das öffentliche Wohl Schaden bedeutet. Zur Anwendung der sichernden Maßnahme wird aber nicht gefordert, daß die Schädigung oder das Unrecht sicherstehe. Es genügt die Wahrscheinlichkeit, daß es infolge der Umstände oder der Anlage des Handelnden zu einer Verletzung der geltenden Gesetze, einer Unordnung, einer Schädigung kommen werde. Gegen Pestkranke oder Aussätzige darf die Staatsgewalt einschreiten, obwohl sie in der Regel nichts dafür können, daß sie mit ansteckender Krankheit behaftet sind, es genügt auch schon der bloße Verdacht, daß Lepra oder Pest vorliege, um Quarantäne anzuordnen.

c) *In der Wahl der Mittel*, die im einen und im andern Falle zur Anwendung kommen können. *Was als Strafe angewendet wird*, darf nicht bloß den Übeltäter im Gebrauche seiner Fähigkeiten behindern und ihn von weiteren Übeltaten abhalten. Es darf auch darüber hinaus die Rechte und Fähigkeiten des zu Strafenden angreifen und sie schädigen, auch die allerpersönlichsten Rechte, ja sie darf die Person des Übeltäters selbst, sein körperliches Leben und seine körperliche Integrität antasten, auch in einer Weise, die nicht zur Verhinderung weiterer Übeltaten nötig wäre, ja sie darf in schweren Fällen das Leben selbst vernichten. Denn der Übeltäter hat sich durch sein Verbrechen selbst außerhalb der Rechtsordnung gestellt, hat sie verletzt und kann sich deshalb nicht beklagen, wenn die öffentliche Gewalt auch seine Rechte nicht achtet und sie auch über das hinaus, was Verhütung neuen Unrechtes fordern würde, schädigt. Das drückt Thomas aus, wenn er II. II. q. 64, a. 2, ad 3 sagt: „Homo peccando ab ordine rationis recedit; et ideo decidit a dignitate humana, prout scilicet homo est naturaliter liber, et propter semetipsum existens et incidit quodammodo in servitutem bestiarum, ut scilicet de ipso ordinetur, secundum quod est utile aliis, secundum illud Ps. 48: Homo, cum in honore esset, non intellexit; comparatus est jumentis insipientibus, et similis factus est illis; et Proverb. 11

dicitur: Qui stultus est, serviet sapienti; et ideo, quamvis hominem in sua dignitate manentem occidere secundum se sit malum; tamen hominem peccatorem occidere potest esse bonum, sicut occidere bestiam, pejor est enim malus homo quam bestia et plus nocet.“ Und Cathrein sagt in seiner Moralphilosophie, II, 702: „Die Würde des Menschen ist solange unantastbar, als er sie in sich selbst wahrt. Wenn er aber seine eigene Würde mißachtend, der Sklave der blinden Leidenschaften wird und Frieden und Sicherheit seiner Mitbürger bedroht, so hat die Gesellschaft das Recht, ihn mit Gewalt unter die Rechtsordnung zu beugen und im Notfall als schädliches Glied aus ihrer Mitte zu entfernen.“

Wenn die Staatsgewalt also straft, so darf sie wohl auch bei der Bestrafung nicht weiter gehen als Schutz und Aufrechthaltung der Rechtsordnung (also das öffentliche Wohl) verlangen. Aber sie findet eine Grenze nicht in den Rechten und in der Würde der Person; sie darf, wenn es Schutz der Rechtsordnung notwendig erscheinen läßt, auch die Person selbst antasten, ohne ihrerseits Unrecht zu tun.

Nicht so bei der sichernden Maßnahme: Hier hat die Staatsgewalt nur das Recht, solche Mittel anzuwenden, welche die drohende Schädigung verhüten und das juridisch unschuldige Subjekt am Mißbrauch seiner Fähigkeiten zu hindern. Sie darf nicht bloß nicht weiter gehen, als es dieses Ziel fordert, *sie muß sich unbedingt enthalten, die Person des Unschuldigen selbst anzugreifen* und ihm an Leib und Leben zu schaden; wenn sie es täte, so würde sie selbst schweres Unrecht begehen und sie, die zum Rechtsschutz ihrer Bürger in erster Linie berufen ist, würde selbst zum Rechtsbrecher, „stellt sich auf das Niveau der Gewalttäter, Straßenräuber und Mörder“ (wie Fr. Betten S. J. in dem erwähnten Artikel sagt) und richtet ihre Autorität selbst zugrunde. Diese Grenze in der Anwendung einer sichernden Maßnahme ergibt sich aus der Würde der Person, die selbst Rechtsträger, Rechtssubjekt ist „und niemals von anderen einfach als Rechtsobjekt, dem keinerlei Recht zusteht, behandelt werden darf. Das verstößt gegen seine Würde als Person und heißt ihn zu einem bloßen Mittel für den Zweck anderer Geschöpfe erniedrigen und ihn seiner ewigen Bestimmung entfremden“. So Cathrein, Moralphilosophie, I, 626.

Die sichernde Maßnahme muß also möglichst schonend und milde sein und darf nie weiter gehen als zum Zwecke der Schadenverhinderung unbedingt nötig ist. Sie muß, wenn mehrere Mittel zur Auswahl stehen, immer die

milderen wählen, wenn sie noch zweckdienlich sind, und darf zu schärferen erst greifen, wenn die milderer versagen. Leib und Leben des schädigenden Subjektes muß ihr immer heilig sein, weil es sich um Unschuldige handelt, die, wenn sie auch zu schaden drohen, doch noch immer die Würde der menschlichen Person wahren und nicht einfach als rechtlos behandelt werden dürfen.¹⁾

Das sind *Grundsätze*, welche auch vom sittlichen und rechtlichen Standpunkte aus *festzuhalten sind und auch tatsächlich im großen und ganzen festgehalten werden*. Die Sanitätsbehörde handelt nicht unrecht, wenn sie wegen der Gefahr einer Epidemie einen Pestkranken isoliert, weil dem öffentlichen Wohl Gefahr droht; sie darf ihn aber nicht töten und seinen Leib nicht wie einen Tierkadaver behandeln. Sie muß ihm sogar, wenn möglich, Arzt und Pfleger in seiner Isolierung zur Verfügung stellen, weil er seine Menschenrechte trotz der Gefährdung der Allgemeinheit noch wahrt und soweit als möglich ein Recht auf Pflege in seiner Krankheit hat. — Wo es einen Zusammenlauf von Menschen gibt, kann die Polizei zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Unfällen die Menge zurückdrängen, sie darf Straßen und Plätze absperren und den freien Verkehr hindern. Sie darf auch physische Gewalt zur Anwendung bringen, wenn nötig, aber sie darf nicht mit dem Säbel dreinschlagen oder in die Menge schießen, um sie abzuschrecken oder sie aufzuhalten, weil es sich um Unschuldige handelt, denen gegenüber nur vorbeugende Maßnahmen zur Anwendung kommen dürfen, nicht Strafen. Wenn aber eine aufrührerische Menge gegen die staatliche Ordnungsgewalt vorwärtsdrängt und die Polizei angreift, dann darf diese im Notfalle auch in die Menge schießen, weil bereits juridische Schuld vorliegt und daher im äußersten Falle auch Schädigung von Leib und Leben gestattet ist. — Wenn im Kriege eine Zivilperson oder ein Soldat in Verdacht kommt, daß er mit dem Feinde konspiriert, so mag ein solcher, solange kein Schuldbeweis erbracht ist, wohl eingesperrt oder in anderer geeigneter Weise gehindert werden, Schaden anzurichten, aber er kann nicht gefoltert werden, um ihn abzuschrecken, oder noch viel weniger erschossen werden, damit er nichts anrichten kann. Ist aber die Schuld er-

¹⁾ Wer eine tiefere Begründung dafür wünscht, daß die sichernde Maßnahme niemals das persönliche Sein des Menschen, nicht sein körperliches Leben und seine körperliche Integrität angreifen dürfe, lese die ausgezeichneten Ausführungen von P. Hirth in den Stimmen der Zeit, Februarheft 1929, besonders S. 366 ff.

wiesen, so ist Tötung als Strafe ohneweiters erlaubt. — Die Wache darf allerdings auf einen Passanten, der sich trotz des Haltrufes dem Pulverturm nähert, schießen; die Verwundung oder Tötung ist aber nicht einfach sichernde Maßnahme, sondern Strafe, da die weitere Annäherung trotz des Anrufes als juridische Schuld gefaßt werden kann. Übrigens hat man sich schon oft über solche Bestimmungen der Dienstesinstruktion aufgehalten, weil eben das allgemeine Empfinden mit Recht das Vorhandensein einer juridischen Schuld als nicht hinreichend erwiesen ansieht und daher ein Angriff auf das Leben nicht genug gerechtfertigt erscheint. — Einen Irrsinnigen, der auf Passanten schießt oder ein Haus in die Luft zu sprengen droht, darf die Polizei nicht ohneweiters töten, wenn feststeht, daß es sich um einen Irrsinnigen handelt. Sie muß ihn zuerst auf jede andere Weise unschädlich zu machen suchen. Wenn es nicht gelingt, darf auch gegen Leib und Leben vorgegangen werden; aber nicht deshalb, weil es bei einer sichernden Maßnahme gestattet wäre, die Person selbst anzutasten, sondern deshalb, weil hier ein Recht der Notwehr gegen einen ungerechten Angriff auf das Leben vorliegt, dessen Abwehr hier der Polizei übertragen erscheint.

E. Wenn wir die aufgestellten Grundsätze auf unseren Gegenstand zur Anwendung bringen, so dürfte es möglich sein, die gestellte Frage richtig zu beantworten.

Es kann kein Zweifel sein, daß es sich *bei gesetzlicher Zwangssterilisation Geisteskranker* in erster Linie darum handelt, ihnen die Fortpflanzungsmöglichkeit zu nehmen. Es handelt sich also *um eine sichernde Maßnahme*, die *nur das und nicht zugleich Strafe*¹⁾ sein soll. Denn es betrifft ja Geisteskranke, die, wenn sie auch objektiv noch so verbrecherisch bei einem Zeugungsakt vorgehen, doch nicht einmal juridische Schuld kontrahieren können, da sie ja unter unwiderstehlichem Zwange handeln.

Soweit es sich um *geistesgesunde Verbrecher* handelt, ist schon oben gesagt worden, daß *Sterilisation als sichernde Maßnahme* bei ihnen keinen Sinn hat, da es ja Übertragung verbrecherischer Anlagen nicht gibt. Wenn sie aber doch zwangweise beantragt oder wenn es in das Belieben der Verbrecher gestellt würde, sich entweder sterilisieren zu lassen oder weiterhin in Sicherungsver-

¹⁾ Wie Sterilisation als sichernde Maßnahme von Sterilisation als Strafe sich auch sonst wesentlich unterscheiden, legt geistreich dar *Hürrth* in *Stimmen der Zeit*, Februar 1929, S. 365 f.

wahrung zu bleiben, so wären solche Bestimmungen *gerade so verwerflich, wie Sterilisation Geistesgesunder überhaupt*. Über Verbrechersterilisation als Strafe ist schon oben das Nötige gesagt worden. Wir können also im folgenden von der kriminalbiologischen Indikation zur Sterilisation der Verbrecher ganz absehen und uns auf die Geisteskranken allein beschränken.

Die Antwort auf die oben gestellte Frage kann nach dem Vorausgehenden nur lauten: **Jede Sterilisation Geisteskranker, angeordnet auf Grund staatlicher Gesetze nur zu dem Zwecke, um degenerierte Nachkommenschaft zu vermeiden, verstößt gegen das Naturrecht.**

Denn es handelt sich hier *nicht um Bestrafung von Übelältern, sondern um sichernde Maßnahmen*, die gegenüber unschuldigen Kranken zur Anwendung gebracht werden. Die Staatsgewalt darf zwar solche, um Schädigungen des öffentlichen Wohles zu vermeiden, durch *alle wirksamen Mittel* vom Mißbrauch der Zeugungskraft abhalten, sie darf sich aber nicht an der Person der Geisteskranken selber vergreifen und sie nicht durch zwangswise Sterilisation der Zeugungskraft berauben. Sie muß in der Auswahl und Anwendung der Mittel gegenüber solchen Kranken möglichst schonend vorgehen und darf zwar wirksame Mittel wählen, *selbst lebenslängliche Internierung, nicht aber Zwangssterilisation*. Dazu hat die Staatsgewalt kein Recht, *jedes zwangswise Vorgehen, das die körperliche Integrität dieser Geisteskranken selber angreift, ist eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte*, daher *ein schweres Unrecht, das die Staatsgewalt übt*. Es ist daher *unter gar keinen Umständen*, mag *welcher Notstand des Staates immer vorliegen, erlaubt, als sichernde Maßnahme Sterilisation anzuordnen und jede formelle Mitwirkung zu gesetzgeberischen Maßnahmen dieser Art oder zur Ausführung solcher Gesetze ist innerlich schlecht und da es sich um schweres Unrecht handelt, auch schwer sündhaft.*

So und nicht anders muß die Antwort auf die gestellte Frage lauten, so urteilen ohne allen Zweifel die oben genannten Moraltheologen, die Gegner gesetzlicher Zwangssterilisation sind.

(Fortsetzung folgt.)